



Satzung

Förderverein Montessori-Gesamtschule Wetterau

Präambel

Der Förderverein ist Träger der zu gründenden privaten integrierten Montessori-Gesamtschule im Wetteraukreis. Dieser Förderverein ist aus der Montessori-Fördergemeinschaft Wetterau e.V. hervorgegangen.

Am 26.03.2000 wurde die Montessori-Fördergemeinschaft Wetterau e.V. gegründet. Diese ist Träger der Montessori-Grundschule und des Montessori-Kinderhauses Wetterau.

Die Montessori-Fördergemeinschaft Wetterau e.V. hat in der Schulze-Delitzsch-Str. 2 in Friedberg den Montessori Campus Friedberg errichtet, auf dem seit dem 01.09.2005 sowohl die Montessori-Grundschule als auch das Montessori-Kinderhaus ansässig sind.

Der ganzheitliche Erziehungsgedanken Maria Montessoris vom ersten Lebensjahr an bis hin zum Schulabschluss ist von großer Bedeutung für die kindliche Entwicklung. Um den Leitgedanken der Pädagogik sinnvoll fortführen zu können und nicht nach der Grundschule enden zu lassen, hat die Montessori-Fördergemeinschaft Wetterau e.V. die Gründung des neuen Fördervereins einer Montessori-Gesamtschule Wetterau unterstützt und vorangetrieben. Einzig und allein im Hinblick auf die, mit dem Bau des Campus zusammenhängenden, finanziellen Verpflichtungen und den damit verbundenen Risiken, ist es im Interesse der Kinder zwingend erforderlich, für die neu zu gründende integrierte Montessori-Gesamtschule einen rechtlichen, von der Montessori-Fördergemeinschaft Wetterau e.V. selbständigen, neuen Förderverein zu schaffen.

Ziel der Erziehung an der Montessori-Gesamtschule ist es, die Schüler zu selbstbewussten und selbständigen Persönlichkeiten heranzubilden, ihre berufliche Tüchtigkeit vorzubereiten und ihr gesellschaftliches Verantwortungsgefühl zu entwickeln. Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Redlichkeit und Wahrhaftigkeit sind die Basis einer ganzheitlichen Ausbildung, wie es Artikel 56 Absatz 4 der hessischen Verfassung festlegt.

Neben der Aufgabe, Bildung und Wissen zu vermitteln, erzieht die Einrichtung zur Humanität. Das Bemühen um den einzelnen jungen Menschen ist mit dem Streben verbunden, bei allen Schülern die Fähigkeit zu entwickeln, einander zu achten.

Die Verwirklichung der Bildungsziele wird durch die Montessori-Pädagogik verstärkt. Die „selbsttätige Erziehung in einer didaktisch vorbereiteten Umgebung“ wird durch das Motto „Hilf mir, es selbst zu tun“ wiedergegeben.

§ 1

Name, Sitz, Vertretung, Geschäftsjahr

Der Förderverein, der seine Aufnahme in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg beantragt hat, wird nach Eintragung den Namen

Förderverein Montessori-Gesamtschule Wetterau e.V.

führen.

Der Förderverein wird seinen Sitz in 61191 Rosbach, Uhlandstraße 13 haben.

Der Vorstand, der aus bis zu fünf Vorstandsmitgliedern besteht, vertritt den Förderverein nach außen. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zeichnungsberechtigt. Alleinzeichnungsberechtigte sind nicht zugelassen.

Das Geschäftsjahr des Fördervereins entspricht dem Schuljahr und beginnt jeweils zum 01.08. eines Jahres und endet zum 31.07. des darauf folgenden Jahres.

§ 2

Der Zweck des Fördervereins

Zweck des Fördervereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere die Förderung der Montessori-Pädagogik und deren Verbreitung im Erziehungswesen vorliegend insbesondere in der weiterführenden integrierten Gesamtschule.

In Verwirklichung dieses Satzungszweckes wird er insbesondere

- 1.) die von ihm zu gründende Einrichtung einer privaten integrierten Montessori-Gesamtschule als Träger führen und die Schaffung anderer, neuer Montessori-Einrichtungen oder anderer Einrichtungen mit ähnlichen pädagogischen Konzepten durch aktive Mithilfe fördern oder in eigener Regie betreiben;
- 2.) den Ausbau der Montessori-Einrichtung mit Ganztagsbetreuung betreiben;
- 3.) die Bildung der Kinder insbesondere auch in der weiterführenden Schule weiter kontinuierlich fördern und ihr Recht auf Bildung verwirklichen ;
- 4.) zur Aus- und Weiterbildung der pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für derartige Einrichtungen durch das Angebot von Kursen beitragen;
- 5.) die Montessori-Pädagogik in Wort und Schrift vertiefen und verbreiten und die Öffentlichkeit über Ziele und Methoden der Montessori-Pädagogik informieren;
- 6.) die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern fördern;

Die unter 1.) und 2.) genannten Bereiche werden in einer gesonderten Geschäfts- und Gebührenordnung der Gesamtschule geregelt. Diese wird von dem Vorstand beschlossen.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung ("AO"), insbesondere nach § 52 AO.

Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Fördervereins erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jede geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Fördervereins unterstützt und bereit ist, an den Aufgaben des Fördervereins mitzuarbeiten. Mitglied kann nicht sein, wer einer Organisation angehört, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt oder einer Sekte angehört.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch Tod, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche und eingeschriebene Erklärung an den Vorstand und ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten möglich.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Fördervereins grob und vorwerfbar zuwiderhandelt oder mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand ist.

Der Ausschließungsbeschluss mit Begründung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung des Vorstands zu. Die Anrufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand erfolgen. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

Der Vorstand entscheidet unter Beachtung allgemeiner Rechtsgrundsätze endgültig über die Ausschließung. Vor dieser Entscheidung steht dem Mitglied kein Recht der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Alle natürlichen und juristischen Personen, welche Mitglieder im Förderverein sind, haben jährlich einen Mitgliedsbeitrag sowie die entsprechenden Zahlungen, gemäß der jeweils gültigen aktuellen Geschäfts- und Gebührenordnung des Fördervereins nach Maßgabe von § 7 zu entrichten.

Die Mitglieder werden in aktive und passive Mitglieder untergliedert.

Alle natürlichen und juristischen Personen, die den Verein regelmäßig mit einem festzulegenden Mindestbeitrag unterstützen, die Montessori-Einrichtungen des Vereins nicht nutzen und auch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben, sind passive Mitglieder und entrichten nur einen Fördermitgliedsbeitrag.

Alle übrigen Mitglieder, insbesondere die Personen, die in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht ausüben wollen, sind aktive Mitglieder.

Sind beide Elternteile Mitglied des Fördervereins, haben sie auf Antrag jährlich nur einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Sie haben dann aber auch nur ein gemeinsames Stimmrecht.

Die Höhe der in § 6 Abs. 1 genannten Zahlungen richten sich nach dem für die Kostendeckung erforderlichen Bedarf und werden vom Vorstand insbesondere in den Geschäfts- und Gebührenordnungen festgesetzt. Die Höhe des ersten festzusetzenden Mitgliedsbeitrags wird von dem Vorstand beschlossen, spätere Anpassungen der Mitgliedsbeiträge sollen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Leistungen sind von allen Mitgliedern, je nach dem ob aktiver oder passiver Mitgliedsstatus, in gleicher Höhe zu erbringen. Abweichungen zu Gunsten sozial Schwächerer können auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden.

§ 7 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind :

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Fördervereins. Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Fördervereins
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Anstellung und Entlassung der Leitung sowie stellvertretenden Leitung der Schule,

- d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen gegebenenfalls nach vorheriger Anhörung der Schulleitung.
2. Nicht zu den Aufgaben des Vorstands gehören die Festlegung der Lehr- und Unterrichtsmethoden sowie der Lehrinhalte. Sind im Einzelfall sowohl der pädagogische Bereich als auch die Geschäftsführung des Vereins betroffen, so ist Einvernehmen zwischen den Leitungen der Einrichtungen und dem Vorstand herbeizuführen. Ist im Einzelfall zwischen den Leitungen der Einrichtungen und dem Vorstand kein Einvernehmen zu erzielen, so hat der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.
 3. Zur Führung der Geschäfte des Vereins kann sich der Vorstand fachkundiger Dritter bedienen.
 4. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt.
 5. Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
 6. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
 7. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet unabhängig von der Amtsdauer des Vorstandsmitgliedes spätestens vier Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung verlassen hat. Ausnahmen hierzu können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 8. Die Vorstandsmitglieder sind aus dem Kreis der aktiven Mitglieder des Vereins von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Abwahl vor Ablauf der Amtszeit ist zulässig. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.
 9. Zur Wahrung der Kontinuität und Qualität der Vorstandsarbeit müssen die Mitglieder vor einer Wahl in den Vorstand vorab in Arbeitsgruppen mitgearbeitet bzw. dem Vorstand durch Tätigkeiten unterstützend zugearbeitet haben und mindestens ein Jahr Vereinsmitglied gewesen sein.
 10. Scheiden Vorstandsmitglieder aus, so braucht für den Rest der Amtsdauer keine Nachwahl vorgenommen zu werden, solange die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder nicht unter drei sinkt. In diesem Fall muss die Nachwahl unverzüglich erfolgen. Erforderlichenfalls hat die Mitgliederversammlung einen Notvorstand zu bestellen.
 11. Vorstandsbeschlüsse sind in den Sitzungen nach dem Mehrheitsprinzip zu fassen. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei abstimmungsberechtigte Mitglieder anwesend sind. Zu den Sitzungen ist mit einer Wochenfrist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Abweichungen im Verfahren bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
 12. Der Abschluss von Verträgen und Geschäften jeder Art, die im Einzelfall Verpflichtungen von mehr als EUR 1.500,00 mit sich bringen oder welche den Förderverein - ohne

Rücksicht auf den Wert - länger als ein Jahr verpflichten, bedürfen der Zustimmung des für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitgliedes.

13. Die Funktionen der einzelnen Vorstände ergeben sich aus den erforderlichen Tätigkeiten. Jedoch muss mindestens ein Vorstandsmitglied für den Bereich der Finanzen und/oder Personalwesen zuständig sein.

§ 9

Zustimmungsbedürftige Massnahmen

Zu den folgenden Maßnahmen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung:

1. den Erwerb, der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
2. die Aufnahme von Darlehen und Bankkrediten (außer Elterndarlehen) ,
3. die Aufnahme von Bürgschaftsverbindlichkeiten.

§ 10

Unvereinbarkeit der Ämter

1. Die Mitglieder des Vorstandes, des Elternbeirates oder die Kassenprüfer dürfen jeweils nur eines dieser Ämter gleichzeitig ausüben.
2. Arbeitnehmer / Mitarbeiter des Fördervereins dürfen in keines der in Absatz 1 genannten Ämter gewählt werden.

§11

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins. Sie hat die ihr im Gesetz und dieser Satzung vorbehaltenen Befugnisse. Insbesondere sind dies die folgenden Aufgaben
 - a. Wahl des Vorstands / der Vorstandsmitglieder
 - b. die Entgegennahme des Jahresabschlusses
 - c. die Entlastung des Vorstands
 - d. Beschluss über Satzungsänderungen
 - e. Beschluss über die Auflösung des Vereins und
 - f. die Wahl der Kassenprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen, wenn dieser dies für erforderlich hält, mindestens Fünfzehn von Hundert der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Versammlungszwecks verlangt oder das Interesse des Vereins die Einberufung erfordert. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Etwaige weitere Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vorstands oder

eine von ihm zu bestimmende Person. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

3. Mindestens einmal jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Machen Eltern von ihrem Recht nach § 6 Abs. 5 Gebrauch, so haben sie zusammen nur eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Stimmen beschlossen werden.
6. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
7. Über Beschlüsse und Wahlen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es ist unverzüglich nach der entsprechenden Mitgliederversammlung zu erstellen und von zwei Vorstandsmitgliedern sowie vom Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Einwendungen gegen das Protokoll können nur binnen eines Monats nach der Beschlussfassung erhoben werden.

§ 12 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Hierbei erfolgt jedes Jahr abwechselnd die Wahl eines Kassenprüfers, so dass die Kontinuität gewährleistet ist.
2. Die Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Zusätzlich erfolgt die Wahl eines Ersatzkassenprüfers, um bei Ausfall eines gewählten Kassenprüfers dessen Funktion zu übernehmen.

§ 13 Satzungsänderungen / Auflösung

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung, auf der sie beschlossen werden sollen, bekannt zu geben.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb

von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Drei-Viertel-Mehrheit beschließen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss drei Wochen vor der Sitzung erfolgen.

3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist ein zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigter Liquidator.
4. Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die als gemeinnützig anerkannte Montessori-Fördergemeinschaft Wetterau e.V. (Finanzamt Friedberg, Steuernummer 16 250 59695), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Nebenabreden und salvatorische Klausel

Nebenabreden oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Gründungsmitglieder in der Gründungsversammlung vom 19.02.2006 errichtet.

Friedberg, den 19.02.2006

Unterschrift der Gründungsmitglieder: